

VOM BERGRICHTER ZUR BERGHAUPTMANNSCHAFT

Richard Klein, Wien

Die Entwicklung der Verwaltung im Berg- und Hüttenwesen vom Bergrichter (Berggericht) unter besonderer Berücksichtigung der Berggerichtsbarkeit bis zur Einrichtung der Berghauptmannschaften als Bergbehörden soll unter Beziehung auf die zahlreich vorhandenen Quellen und Literaturstellen in großen Zügen dargelegt werden. Die vorliegende Darstellung bezieht sich in erster Linie auf die Montanverwaltung der Länder in Österreich.

Der Bergbau hat von alters her große Bedeutung. Schon in der Antike wurden edle Metalle zur Herstellung der verschiedensten Gegenstände erschmolzen. Für Waffen und Rüstung haben die Gebrauchsmetalle, wie etwa Kupfer und Eisen, auch Blei und Zinn, größte Bedeutung. Auch für Schmuck, Kult- und Ziergegenstände wurden die genannten Metalle verwendet. Des weiteren war von jeher Salz ein wichtiges Mineral für Mensch und Tier. Da Metalle und Mineralien nur in beschränktem Ausmaß und nicht reproduzierbar zur Verfügung stehen, gelangte der Bergbau schon sehr früh zu großem Ansehen und gilt auch heute als bedeutender Wirtschaftszweig. Einen großen Aufschwung nahm der Bergbau gegen Ende des Mittelalters, wodurch es wegen der Vielfalt der zu lösenden Aufgaben zu Regelungen kam. Im Hinblick auf die besondere wirtschaftliche Bedeutung von Metallen und Mineralien, insbesondere von edlen Metallen und Salz, behielt sich im Mittelalter der König das Recht vor, hinsichtlich Aufsuchen und Gewinnen von Salz und Erzen bis zur Verwertung der Erze oder erschmolzenen Metalle die nötigen Entscheidungen zu treffen (Bergregal, Salzregal). In diesem Zusammenhang ist auch das Münzregal zu nennen, da insbesondere aus der damals bedeutenden Silbergewinnung in den Alpenländern seit dem ausgehenden Mittelalter Silbermünzen geschlagen wurden.

Die ältesten nachweisbaren Bestimmungen von Regalien, ebenso des Bergregals, gehen auf das 12. Jahrhundert zurück (1). So findet sich in der sogenannten „*Ronkalschen Konstitution*“ aus dem Jahr 1158 unter dem Titel „*quae sunt regalia*“ eine Aufzählung der den Regalien unterliegenden Gegenstände. Mit der Entstehung und Festigung des Landesfürstentums wurden die Regalien Hoheitsrecht der Landesfürsten. Eine wichtige Einnahmequelle war im ausgehenden Mittelalter und in der beginnenden Neuzeit das Bergregal. Den wirtschaftlichen Erfordernissen entsprechend kamen zum Bergregal zu edlen Metallen und Salz weitere Metalle und Mineralien auch nach Maßgabe des Standes von Wissenschaft und Technik bis in die neueste Zeit hinzu (2). Heute wird in diesem Zusammenhang von den bergfreien mineralischen Rohstoffen gesprochen (3).

Das Bergregal war ein ausschließendes Recht und lag in der Hoheit des Staates. Dieses Recht übte der Landesfürst in wenigen Fällen, wie etwa als Staatsmonopol hinsichtlich Salz (früher: Kammergut) oder als Staatsdomäne (k.k. Montanärar), selbst aus, vielmehr gab er das Bergregal zu Lehen oder verlieh es gegen Entgelt. Die Belehnung mit dem Bergregal erfolgte durch Lehenbrief oder Bergwerksvertrag. Im Hinblick darauf, daß das Bergregal die Befugnisse zum Aufsuchen und Gewinnen sowie zum Aneignen der Mineralien und Erschmelzen der Metalle umfaßte, bildete sich seit dem 13. Jahrhundert

gesatztes Recht aus. Nach der Form der Rechtssetzung wird von „*Bergbriefen*“, „*Bergwerksordnungen*“ bzw. „*Bergordnungen*“ oder „*Berggesetzen*“ gesprochen.

Die Berggesetzgebung enthielt insbesondere Rechte und Pflichten der Unternehmer des Berg- und Hüttenwesens (Gewerke), der Bergknappen und der übrigen Bergarbeiter, also insgesamt der Bergleute, weiters Vorschriften über das Bergbauberechtigungswesen, insbesondere für das Schürfen, das Muten, für das Gewinnen von Mineralien, über den Holzeinschlag und das Erschmelzen von Metallen, ferner für das Aneignen von Mineralien sowie über Abgaben und Steuern für die gewonnenen Erze und das erschmolzene Metall. Weiters finden sich in den Bergwerksordnungen Vorschriften für die Rechtspflege, die den Bergbau und die zum Bergbau gehörigen Sachen betreffen. Ursprünglich waren auf bestimmten Standorten Ämter eingerichtet, die die Rechtspflege und Verwaltung im allgemeinen (Amtmann) und für das Berg- und Hüttenwesen im besonderen (Bergrichter) besorgten. Die Einrichtung des Bergrichters unter der Voraussetzung der in Geltung stehenden Bergwerksordnungen ermöglichte es, die Verwaltung des Montanwesens zu verselbständigen (Berggericht). Aus dem Verständnis der besonderen wirtschaftlichen Bedeutung des Bergbaus wurden durch das Bergregal die bestimmten („*vorbehaltenen*“) Metalle und Mineralien der unmittelbaren Verfügungsgewalt des betroffenen Grundeigentümers entzogen. So war es möglich, unter bestimmten Voraussetzungen die Befugnisse, Bergbau zu treiben, jemand anderem als dem Grundeigentümer zu verleihen. Des weiteren wurden die Bergleute wegen der besonderen Stellung, die sie im ausgehenden Mittelalter zunehmend bekamen, von der allgemeinen Gerichtsbarkeit weitestgehend ausgenommen. Man spricht in diesem Zusammenhang von der Bergfreierung der Gewerke und der Bergknappen, das heißt die Bergleute waren im wesentlichen mit Ausnahme der die Familie betreffenden Fälle der allgemeinen Gerichtsbarkeit entzogen und unterlagen vielmehr der Berggerichtsbarkeit.

Die Bergrichter (Berggerichte) waren also nicht nur für die Verleihung des Bergregales (Berglehens) und die Aufsicht im Bergbau zuständig, sondern auch mit Fragen der Rechtssprechung (sogenannte „*Weistümer*“) befaßt, wie etwa in Streitsachen zwischen Gewerken und Bergknappen oder Grundeigentümern und Gewerken u.d.g.l.m. Berühmt wurde der Schladminger Bergrichter Leonhard Egkelzhaim, dessen Sammlung von Weistümern im sogenannten „*Schladminger Bergbrief*“ aus dem Jahr 1408 Eingang gefunden hat (4). Der Schladminger Bergbrief war für die weitere Berggesetzgebung, insbesondere für die Maximilianische Bergwerksordnung (1517) und der danach geltenden Ferdinandischen Bergwerksordnung (1553) beispielgebend. Die Ferdinandische Bergwerksordnung stand bis zum Inkrafttreten des Allgemeinen Berggesetzes aus 1854 in Kraft. Sowohl der Schladminger Bergbrief als auch die Maximilianische Bergwerksordnung und die Ferdinandische Bergwerksordnung sind in der Sammlung von Thomas Wagner aus 1791 wiedergegeben (5).

Kaiser Maximilian I. (1493 - 1519) war bemüht, die Hoheitsgewalt nicht nur im Heiligen Römischen Reich Deutscher Na-

tion (Deutsches Reich), sondern auch in den habsburgischen Erbländern zu festigen. Unter anderem wurde von ihm die Bergordnung für die Bergwerke in Österreich, Steiermark, Kärnten und Krain im Jahr 1517 erlassen (Maximilianische Bergwerksordnung); ihr folgte die Bergordnung der niederösterreichischen Länder von Kaiser Ferdinand I. im Jahr 1553 (Ferdinandische Bergwerksordnung). Im Zuge der Schaffung einer strafferen Verwaltung (Zentralisierung) hat Kaiser Maximilian I. spätestens seit dem Jahr 1494 einen „*obersten Bergmeister in Österreich, Steier, Kärnthen und Krain*“ eingerichtet. Dieser Oberbergmeister hatte seinen Sitz in Innsbruck und war Mittelbehörde zwischen dem Innsbrucker Regiment und den Berggerichten. Zu seinen Aufgaben zählten, bei Neubesetzungen die als Bergrichter und Berggeschworene in Betracht kommenden Personen zu nennen, die Abnahme des Eides bei Impflinnahme der neu Bestellten sowie die Wahrnehmung aller technischen Belange, die Errichtung von Schmelzhütten und die Überwachung der Fron- und Wechselgebarung. Der Oberbergmeister scheint auch Berufungsinstanz gegen Urteile der Bergrichter gewesen zu sein (6). Aus dem Bergrichter wurde allmählich das Berggericht, das mit dem Bergamt, aber in den meisten Fällen mit dem Oberbergamt vereinigt wurde. Es finden sich Hinweise, daß die Einrichtung des Oberbergmeisters in Innsbruck auf Grund der zu lösenden Verwaltungsaufgaben im Montanwesen für die Schaffung der Maximilianischen Bergwerksordnung gedient haben soll (7).

Schon Kaiser Ferdinand I. (1556 – 1564), der bereits vor seiner Kaiserkrönung seit 1521 die Verwaltung im Deutschen Reich, insbesondere in den habsburgischen Erbländern, in Abwesenheit von seinem Bruder Kaiser Karl V. (1519 – 1556 † 1558) als Statthalter der zum deutschen Reichstag gehörenden Länder wahrgenommen und ausgebaut hat, erließ im Jahr 1553 die Bergordnung der niederösterreichischen Länder. Die Ferdinandische Bergwerksordnung gliedert sich in den Eingang, in 208 Artikel und in den Schluß. Besonders hinzuweisen ist auf Artikel 7 der oben angeführten Bergwerksordnung, wonach der Landesfürst sich alle Salz-, Eisen-, Quecksilber- und Alaunbergbau vorbehält; dort heißt es nämlich:

„Die sollen allein durch uns selbst, oder wenn wir deßhalb sonderliche Gewalt und Befehl geben, verliehen werden.“

Viele Artikel der Ferdinandischen Bergwerksordnung stimmen mit den Artikeln der Maximilianischen Bergwerksordnung oft mit veränderter Reihenfolge überein. Vor allem seit Maria Theresia und deren Sohn Kaiser Joseph II. sowie Kaiser Franz II. (I.) wurden zahlreiche Landesordnungen, Patente und Hofdekrete erlassen, welche die Verwaltung des Berg- und Hüttenwesens reglementierten. Diese Verwaltung erfolgte im wesentlichen durch die Berggerichte samt mit diesen vereinigten Oberbergämtern, die für die Bergregale unter Anwendung der jeweiligen Bergordnung in Verwaltung des Berechtigungs wesens, der Steuern und Abgaben usw. zuständig waren. Die Oberbergämter besorgten aus ökonomischer Sicht die Bergwerke und waren für die Bergfälle des Staates zuständig. Die oberste Verwaltung lag bis zum Jahr 1816 bei der Hofkammer in Münz- und Bergwesen in Wien, an deren Stelle die k.k. allgemeine Hofkammer trat. Die Berggerichte führten die Aufsicht über das Bergregal, erteilten Berglehen, wachten über die Rechte und Pflichten der Belehnten und hatten auch die Gerichtsbarkeit über den Bergbau und die zum Bergbau

gehörigen Sachen. Den Berggerichten waren die Berggerichts substitutionen untergeordnet, welche die Geschäfte der Berggerichte unter gewissen Beschränkungen in besonderen Bezirken besorgten. Im folgenden wird in Anlehnung an die systematische Darstellung des Bergrechtes von Johann von Jung die damalige Berggerichtsbarkeit in großen Zügen wiedergegeben (8).

Damals waren die Oberbergämter, die Bergämter und die Berggerichte als Behörden für die Montanverwaltung, wie im nachstehenden ausgeführt, eingerichtet:

- Die Bergämter waren für die Bergwerke und Berggefälle des Staates zuständig; sie bestehen als ökonomisch-montanistische Kameralbehörden.
- Die Oberbergämter waren wie die Bergämter eingerichtet und haben zugleich eine Buchhaltung; sie waren mancherorten mit den Berggerichten vereinigt, wo sie dann unter der Bezeichnung „*Oberbergamt und Berggericht*“ vorkommen.
- Die Berggerichte waren einerseits als Bergkameral- oder politisch-montanistische Behörden und andererseits als Justizbehörden berufen.

Die oben angeführten Behörden standen, insoweit es das Lehenwesen und die Kameralgegenstände betrifft, unmittelbar unter der Leitung der Hofkammer in Münz- und Bergwesen in Wien, ab 1816 der k.k. allgemeinen Hofkammer. In Streitsachen waren sie den Appellationsgerichten unterstellt.

Die Aufgabenbereiche der Berggerichte und Berggerichtssubstitutionen als Bergkameralbehörden waren:

- Die allgemeine Aufsicht über das Bergregal und die Bergwerke;
- das Berglehenwesen in seinem ganzen Umfang;
- das Disziplinarwesen, insoweit in dieser Hinsicht kein Rechtsstreit entsteht oder solche Handlungen nicht eine gesetzwidrige Tat betreffen, deren Bestrafung und Untersuchung den Zivilbehörden übertragen ist; die Verhaftung eines Bergbeamten durch die Zivilbehörde muß aber der montanistischen Behörde angezeigt werden;
- die Fiskalbestrafungen, wie etwa in dem Fall, wenn jemand einen Bergarbeiter ohne Arbeitschein in Dienst nimmt.

Bei jedem Berggericht und bei jeder Berggerichtssubstitution wurden folgende Amtsbücher geführt:

- Ein Schurf-, Mutungs- und Bestätigungsbuch: In dieses Buch muß die unmittelbare Erwerbungsart schrittweise und genau eingetragen werden;
- ein Frist- oder Nachlassungsbuch: In dieses Buch gehören die aus wichtigen Ursachen verstatteten Fristen und Steuern, wie z. B. „*Gestengsteuer*“, „*Wassergeld*“, „*4-Pennig-Regelung*“, welche vom Gericht zugestanden wurden;
- das Rezeß- oder Retardatbuch: Es enthält die Einnahmen, Ausgaben und daraus den Überschuß usw.;

- das Gewerken- oder Berggegenbuch: Die Führung dieses Buches war dem Berggegenschreiber anvertraut, daher der Name; es wird dem Hypothekenbuche gleichgestellt; es enthält das Verzeichnis der Lehensträger und ihres Bergwerkseigentums sowie die Ab- und Zuschreibungen;
- das Vertrags- und Schiedsbuch: In diesem Buch sind alle Weisungen, Urteile und Vergleiche sowie die mittelbaren Erwerbungsarten enthalten.
- das Schuldenvormerkbuch.

Die Berggerichte und die Berggerichtssubstitutionen waren auch als Justizbehörden in Streitsachen zuständig. Die Gerichtsbarkeit der Berggerichte und ihrer Substitutionen wurde in bezug auf allen Streitigkeiten ausgeübt, welche

- den Bergbau und die zugehörigen Sachen betreffen, wie etwa Bergwerksbelohnungen, Feld- und Grubenmaße, Ab- und Zugewährung der Bergteile, Gänge usw. sowie Berg-, Poch-, Schmelz-, Radhammerwerke und Bergfabriken oder Werkgadenerzeugnisse, Steuern, Abgaben usw.

In bezug auf Hammerwerke wird bemerkt, daß nur jene als auf den Bergbau eine unmittelbare Beziehung habende Entitäten angesehen werden, welche das von den Schmelzhütten kommende Roheisen zu den „Zentnern“ oder eigentlichem Kaufmannsgut aufarbeiten; die übrigen aber, die das bereits geschlagene Eisen, wie z. B. zu Gerätschaften umarbeiten, keineswegs als Entitäten des Bergbaues anzusehen sind. Aus diesem folgt, daß so wie alle Eisenhammerwerke, auch die das rohe Eisen zerrennenden Blechschmieden unter die Gerichtsbarkeit der Berggerichte gehören.

Eine Ausnahme machen die Sensenhämmer, die samt den Pfannenhämmern unter jener Gerichtsbarkeit stehen, welche die Realgerichtsbarkeit auf jenen Grund und Boden hat, auf dem die Sensen- und Pfannenhämmer mit landesfürstlicher Konzession erbaut sind.

- Die Bergwerksverlagsschulden, unter welchen jene verstanden werden, die aus einem Darlehen, Vorschuß usw. entstehen, welche präzise zum Bergbau, zur Gewinnung der Metalle usw. verwendet und von einem ermächtigten Verleger geleistet werden.

Diesen Schulden werden gleichgeachtet jene, welche die Hammergewerken für das von den Radgewerken erhaltene rohe Eisen zu zahlen haben.

Die Bergwerksverlagsschulden unterscheiden sich, wie oben ausgeführt, wesentlich von anderweitigen Darlehen, denn nur der Verleger, das heißt ein Faktor oder Bevollmächtigter, der zur Leistung der Zubeße usw. vertragsmäßig ermächtigt ist, kann Anspruch auf Bergwerksverlagsschulden haben, weil die Leistung unmittelbar der Förderung des Bergbaues dient.

- Ferner erstreckt sich die Gerichtsbarkeit der Berggerichte auf die Angelegenheiten, welche mit dem Dienst der wirklichen Bergbeamten, den Bergarbeitern und anderen Bergwerks-Verwandten in unmittelbarer Verbindung stehen, sowie auch auf Beschimpfungen und Tätlichkeiten zwischen denselben.

- Den Berggerichten sind alle gerichtlichen Entscheidungen eingeräumt, welche auf eine Entität des Bergbaues eine unmittelbare Beziehung haben, wie z. B. Sperr, Inventur usw.
- Wenn wider einen Bergbeamten, Bergarbeiter oder Bergwerks-Verwandten ein Arrest erkannt wurde, ist die Vollziehung von den Berggerichten durchzuführen.

In allen übrigen Angelegenheiten haben die Berggerichte in den deutschen Provinzen keine Gerichtsbarkeit, und die oben erwähnten Personen unterliegen diesfalls der sie betreffenden Zivilinstanz; daraus folgt, daß auch die Verlassenschaftsabhandlungen der oben angeführten Personen und die Führung der Exekution gegen diese, dem allgemeinen Richter zukommt, und daß sich die Gerichtsbarkeit der Berggerichte in keinem Falle auf die Dienstleute des Bergpersonals erstreckt.

Der Appellationszug hat an die Appellationsgerichte der Provinz, in welcher das Berggericht besteht, der Revisionszug, in allen Fällen, wo das Appellationsurteil von dem Urteil der ersten Instanz verschieden ist, an die oberste Justizstelle in Wien zu gehen, wobei sich die Berggerichte allenfalls nach der Allgemeinen Gerichtsordnung aus 1781 zu richten haben.

Die Ereignisse des Jahres 1848 führten auch in der Verwaltung zu einer umfangreichen Neuordnung, unter anderem zur Schaffung des Allgemeinen Berggesetzes aus 1854, das für die ganze Monarchie erlassen wurde. Durch das Allgemeine Berggesetz wurden die Vielfalt der Bergwerksordnungen und die damit verbundene Zersplitterung der vordem verschiedentlich in den Kronländern geltenden Bergrechtvorschriften beseitigt. Auch die Regelungen der veralteten Bergwerksordnungen entsprachen nicht mehr den Anforderungen in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht. Dazu kommt, daß bei den Bergwerksordnungen allgemeine Grundsätze zu unendlich ausgeformt waren. Hingegen war das neue Allgemeine Berggesetz systematisch aufgebaut. Durch den Aufbau nach Grundsätzen war es in sich geschlossen und nach außen abgerundet sowie von anderen Materien abgrenzbar. Materiellrechtlich wurde der gesamte montanistische Rechtsbereich erfaßt, man schritt dabei vom Allgemeinen zum Besonderen. Gegliedert war das Allgemeine Berggesetz in 16 Hauptstücke mit 286 Paragraphen.

Dem Allgemeinen Berggesetz wurde unter anderem die sogenannte „Bergbaufreiheit“ zugrundegelegt, das heißt jeder konnte unter den gesetzlich festgelegten Voraussetzungen Bergbauberechtigungen erlangen, bestimmte im Gesetz vorgesehene, sogenannte „vorbehaltene“ Mineralien aufzusuchen und zu gewinnen (9). Dazu gehörten alle metallhaltigen Mineralien, Mineralien mit Gehalt an Schwefel, Alaun, Vitriol, Kochsalz sowie Zementwässer, alle Arten von Schwarz- und Braunkohle, Graphit und Erdharze. Für das Aufsuchen von vorbehaltenen Mineralien bedurfte es einer Schurfbewilligung, welche die Bergbehörde erteilte. Ein ausschließliches Recht auf ein bestimmtes Schurfgebiet erlangte der Schurfberechtigte, indem er der Bergbehörde die genaue Lage des Mittelpunktes eines horizontalen Kreises mit einem Halbmesser von 224 Wiener Klaftern (425 m) angab. Der Erwerb des Eigentumsrechtes auf die innerhalb einer bestimmten Begrenzung vorkommenden vorbehaltenen Mineralien und die Befugnis zu deren Gewinnung erfolgten durch Verleihung einer Bergwerksberechtigung von der Bergbehörde hinsichtlich Grubenmaße, Tagmaße oder Überscharen.

Das Allgemeine Berggesetz aus 1854 blieb auch nach dem Ersten Weltkrieg im Gebiet der Republik Österreich mit mehrfachen Änderungen (10) in Geltung. Nach dem Zweiten Weltkrieg ist das durch zahlreiche Änderungen, Ergänzungen und Aufhebungen von Bestimmungen zersplittert und unübersichtlich gewordene Allgemeine Berggesetz aus 1854 durch das Berggesetz aus 1954 (11) ersetzt worden. Dieses Gesetz hatte die Systematik des Allgemeinen Berggesetzes übernommen. Es unterschied „bergfreie“ (früher: vorbehaltene) Mineralien sowie „grundeigene“ und „bundeseigene“ Mineralien.

Heute ist die Grundlage des österreichischen Bergrechtes das Berggesetz 1975 (12). Es gilt für das Aufsuchen und Gewinnen der bergfreien, bundeseigenen und grundeigenen mineralischen Rohstoffe sowie für das Aufbereiten dieser Rohstoffe, soweit es in betrieblichem Zusammenhang mit dem Aufsuchen und Gewinnen erfolgt, mit Einschränkungen auch für das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten sonstiger mineralischer Rohstoffe, ferner für das Suchen und Erforschen geologischer Strukturen, die zum Speichern flüssiger oder gasförmiger Kohlenwasserstoffe verwendet werden sollen, für das unterirdische behälterlose Speichern solcher Kohlenwasserstoffe sowie für das Aufbereiten der gespeicherten Kohlenwasserstoffe, soweit es in betrieblichem Zusammenhang mit dem Speichern vorgenommen wird. Es gilt weiters für die bergbautechnischen Aspekte des Suchens und Erforschens von Vorkommen geothermischer Energie sowie des Gewinnens der Erdwärme, soweit hiezu Stollen, Schächte oder mehr als 100 m tiefe Bohrlöcher benützt werden, des Untersuchens des Untergrundes auf Eignung zum Lagern von Materialien in unterirdischen Hohlräumen, bei deren Herstellung und Benützung, des Suchens von geologischen Strukturen, die sich zur Aufnahme von einzubringenden Stoffen eignen, des Erforschens von in Betracht kommenden Strukturen, des Einbringens der Stoffe in die geologischen Strukturen und des Lagerns in diesen sowie der Benützung von Grubenbauen eines stillgelegten Bergwerks zu anderen Zwecken als dem Gewinn mineralischer Rohstoffe.

Unter bergfreien mineralischen Rohstoffen werden solche verstanden, die dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers entzogen sind und von jedem, der bestimmte berggesetzliche Voraussetzungen erfüllt, aufgesucht und gewonnen werden dürfen. Zu den bergfreien mineralischen Rohstoffen zählen:

1. alle mineralischen Rohstoffe, aus denen Eisen, Mangan, Chrom, Molybdän, Wolfram, Vanadium, Titan, Zirkon, Kobalt, Nickel, Kupfer, Silber, Gold, Platin und Platinmetalle, Zink, Quecksilber, Blei, Zinn, Wismut, Antimon, Arsen, Schwefel, Aluminium, Beryllium, Lithium, Seltene Erden oder Verbindungen dieser Elemente technisch gewinnbar sind, soweit sie nicht nachstehend angeführt sind oder den bundeseigenen, grundeigenen oder sonstigen mineralischen Rohstoffen zugeordnet werden;
2. Gips, Anhydrit, Schwerspat, Flußspat, Graphit, Talk, Kaolin und Leukophyllit;
3. alle Arten von Kohle und Ölschiefer.

Bundeseigene mineralische Rohstoffe stehen im Eigentum des Bundes. Zu ihnen gehören:

1. Steinsalz und alle anderen mit diesem vorkommenden Salze;

2. Kohlenwasserstoffe;
3. uran- und thoriumhaltige mineralische Rohstoffe.

Grundeigene mineralische Rohstoffe sind:

1. Magnesit,
2. Glimmer,
3. Illitton und andere Blähton,
4. Quarz, Quarzit und Quarzsand, soweit sie sich zur Herstellung von Glas oder feuerfesten Erzeugnissen oder als Einsatzstoff für die Herstellung von Zementen eignen,
5. Tone, soweit sie sich zur Herstellung von feuerfesten oder säurefesten Erzeugnissen, von Zementen, Ziegeleierzeugnissen oder von anderen keramischen Erzeugnissen eignen,
6. Dolomit, soweit er sich zur Herstellung von feuerfesten Erzeugnissen eignet,
7. Kalkstein, soweit er sich zur Herstellung von Branntkalk oder als Einsatzstoff bei der Zementherstellung oder als Zuschlagstoff bei metallurgischen Prozessen eignet,
8. Mergel, soweit sie sich zur Herstellung von Zementen eignen,
9. basaltische Gesteine, soweit sie sich zur Herstellung von feuerfesten Erzeugnissen oder von Gesteinswolle eignen.
10. Bentonit,
11. Kieselgur,
12. Asbest,
13. Feldspat,
14. Traß,
15. Andalusit,
16. Sillimanit und Disthen.

Zu den sonstigen mineralischen Rohstoffen gehören alle jene, die Eigentum des Grundeigentümers sind, aber nicht zu den grundeigenen mineralischen Rohstoffen zählen.

Österreich verfügt mit seinem mehrfach novellierten Berggesetz 1975 über ein modernes, den neuesten Entwicklungen Rechnung tragendes, den Umweltschutz besonders berücksichtigendes, modernes und EU-konformes Berggesetz.

Auf Grund der Neugestaltung der Rechtsordnung nach dem Revolutionsjahr 1848 wurde im Jahr 1849 eine Verfassung für die ganze Monarchie von Kaiser Franz Joseph I. herausgegeben. In Entsprechung der neuen Verfassung, in der auch der Grundsatz der Trennung von Verwaltung und Justiz verankert war, wurde unter anderem mit der Einführung der Gerichtsverfassung im Jahr 1852 (13) und des Allgemeinen Berggesetzes aus 1854 die Bergrechtspflege von der Verwaltung des Bergregals getrennt. Die Bergegerichtsbarkeit unterliegt seitdem bis auf wenige Eigentümlichkeiten, wie etwa das Bergbuch, der allgemeinen Gerichtsbarkeit. Demzufolge traten im Verordnungsweg im Jahr 1850 (14) an die Stelle der Bergerichte und Bergegerichtsubstitutionen provisorische Berghauptmannschaften mit exponierten Bergkommissariaten, wonach diese als Bergbehörden in den Kronländern Österreich ob und unter der Enns, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz, Istrien und Triest, Tirol, Vorarlberg und Salzburg zur Besorgung der „berglehensämtlichen, bergpolizeilichen und bergdisziplinar-Geschäfte“ provisorisch bestellt wurden.

Nach 1850 oblag demnach die Verwaltung des Bergregals in erster Instanz den Berghauptmannschaften und exponierten

Bergkommissariaten, wobei die provisorischen Berghauptmannschaften unmittelbar dem Ministerium für Landescultur und Bergwesen unterstanden, jedoch mit der Möglichkeit der Einflußnahme des Statthalters jeden Kronlandes auf die Bergbehörden in Wahrnehmung öffentlicher Interessen. Seit 1855 (15) wurde das Bergregal in erster Instanz weiterhin von den provisorischen Berghauptmannschaften und exponierten Bergkommissariaten, in zweiter Instanz von der politischen Landesbehörde (Statthaltereirei, Landesregierung, Statthaltereiabteilung) als Ober-Bergbehörde im Sinne des § 225 des Allgemeinen Berggesetzes sowie in dritter Instanz vom Finanzministerium verwaltet. Weiters wurden im Verordnungsweg im Jahr 1858 (16) die Standorte und Amtsbezirke der Berghauptmannschaften in den Kronländern bestimmt.

Aufgrund des Gesetzes aus 1871 (17) wurden als Oberste Bergbehörde das Ackerbauministerium in Wien sowie die Bezirke und Standorte der Berghauptmannschaften und der Revierbeamten („*Revierbergämter*“) bestimmt. Durch das Gesetz aus 1871 wurden die Bergbehörden wieder als Fachbehörden eingerichtet. Dies ist darin begründet, daß es sich beim Bergbau um zwangsbedingt mit besonderen Gefahren verbundene Tätigkeiten handelt. Diese besonderen Gefahren sind in der Eigenart des Bergbaus begründet. Die Tätigkeiten werden nämlich weitgehend von den von der Natur unabänderlich gegebenen Gebirgs- und Lagerstättenverhältnissen bestimmt. Dies bedingt, daß die Gefahren, die mit bergbaulichen Tätigkeiten verbunden sind, äußerst groß sind und daher Sicherheitsvorkahrungen und -maßnahmen eine erhebliche Bedeutung zukommt. Diese Gegebenheiten haben dazu geführt, daß dem Bergrecht Institute immanent sind, die bei anderen Wirtschaftszweigen als dem Bergbau und in den für diese geltenden Rechtsvorschriften überhaupt nicht oder nur vereinzelt in einer weniger ausgeprägten Form vorkommen. Diese Umstände waren Anlaß dafür, daß sich schon frühzeitig der Zentralstaat die Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten des Bergwesens vorbehielt und für die Wahrnehmung der Aufgaben eigene Fachbehörden als Zentralbehörden - heute mit der unmittelbaren Bundesverwaltung (18) vergleichbar - eingerichtet wurden. Die Regelung, mit der politische Landesstellen (Statthaltereien, Landesregierungen, Statthaltereiabteilungen) als Bergbehörden zweiter Instanz tätig waren, hat sich nach mehrjährigen Erfahrungen nicht dem Zweck entsprechend erwiesen, weshalb die bezügliche Regelung durch das oben angeführte Gesetz aus 1871 über die Einrichtung und den Wirkungskreis der Bergbehörden geändert wurde. Im Bericht des zur Vorberatung dieses Gesetzes gewählten Reichsausschusses heißt es hiezu unter anderem:

„Denn der Bergbau ist von den allgemeinen und gewöhnlichen Berufsarten ziemlich scharf gesondert, weshalb zu einer sachgemäßen Erledigung eine fachmännische Vorbildung unerläßlich erscheint. Die Entscheidungen der politischen Landesstellen als Bergbehörden zweiter Instanz konnten daher nicht die genügende Garantie einer richtigen Auffassung und Beurteilung der einzelnen Geschäftsangelegenheiten bieten.“

Die Revierbeamten waren erste Instanz in allen bergbehördlichen Angelegenheiten, welche nicht den Berghauptmannschaften zugewiesen oder im Allgemeinen Berggesetz dem Ministerium vorbehalten sind. Durch Verordnung aus 1923 (19) wurden die Berghauptmannschaften aufgelassen, die Revierbergämter in erster Instanz sowie das Bundesministerium für Han-

del und Gewerbe, Industrie und Bauten als oberste Instanz eingerichtet.

Die oberste Leitung des Bergwesens, die bis 1816 bei der Hofkammer in Münz- und Bergwesen in Wien und danach bis 1850 bei der k.k. allgemeinen Hofkammer lag, wechselte mehrfach. Nach Auflösung des Ministeriums für Landescultur und Bergwesen übernahm im Jahr 1853 das Finanzministerium die Leitung. Es folgten im Jahr 1861 das Ministerium für Handel und Volkswirtschaft, im Jahr 1868 das Ackerbauministerium, im Jahr 1908 das Ministerium für öffentliche Arbeiten, im Jahr 1919 das Staatsamt (ab 1921: Bundesministerium) für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, im Jahr 1923 das Bundesministerium für Handel und Verkehr. Am 13. März 1938 wurde das Bergwesen dem Reichswirtschaftsminister unterstellt.

Nach dem Zweiten Weltkrieg blieben die Berghauptmannschaften in ihrem Wirkungskreis bestehen. Das seit 1938 bestehende Oberbergamt für die Ostmark wurde aufgelöst und sein Wirkungskreis im Jahr 1945 dem Staatsamt für Industrie, Gewerbe, Handel und Verkehr als Oberster Bergbehörde übertragen. Von 1946 bis 1966 lag die Leitung des Bergwesens beim Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau, von 1966 bis 1987 beim Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie, seit 1987 beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, in dessen Organisation die Oberste Bergbehörde als Gruppe bzw. Sektion eingerichtet ist. Seit dem Inkrafttreten des Berggesetzes aus 1954 tragen die Revierbergämter die Bezeichnung „*Berghauptmannschaften*“.

Heute sind nach dem Berggesetz 1975 in bestimmten Fällen die Berghauptmannschaften und in den übrigen Fällen der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten Bergbehörden erster Instanz. In zweiter Instanz ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zuständig (20). Mit Verordnung aus 1968 (21) wurden die derzeitigen Standorte und Amtsbezirke der Berghauptmannschaften festgelegt. Die oberste Leitung des Bergwesens liegt bei der eigenen Sektion mit der Bezeichnung „*Oberste Bergbehörde, Roh- und Grundstoffe*“ im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten.

LITERATUR UND QUELLEN:

- (1) TURNER, G.: Das bergbauliche Berechtamswesen, S. 5 ff, Essen, 1966
- (2) Kaiserliches Patent vom 23.Mai 1854, RGBLNr. 146, womit ein allgemeines Berggesetz erlassen wird., insbesondere § 3, (Allgemeines Berggesetz).
- (3) MOCK, K.: Berggesetz 1975, 3.Auflage, S.13 ff, Wien, 1992.
- (4) WENZEL, G.: Handbuch des allgemeinen österreichischen Bergrechtes auf Grundlage des Gesetzes vom 23.Mai und der Vollzugsvorschrift vom 25.September 1854., S.61 f und S.92 ff, Wien, 1855.
- (5) WAGNER, T.: Sammlung der neuesten und älterer Berggesetze, S.4 ff, S.34 ff, Leipzig, 1791.
- (6) GEYER, R.: Die Silberbergwerke in den niederösterreichischen Ländern unter Maximilian I., Schlern Schriften, S.199 ff, Innsbruck 9/1925.
- (7) WENZEL, G.: A.a.O., S.92

- (8) von JUNG, J.: Das Bergrecht in den sämtlichen k.k. Österreichischen Staaten, S.101 ff und S.106 ff, Wien, 1822.
- (9) Allgemeines Berggesetz aus 1854: A.a.O., insbesondere § 3, § 5, § 7, §§ 13 ff, insbesondere § 22, §§ 40 ff, insbesondere § 41.
- (10) Novellen zum Allgemeinen Berggesetz aus 1854: A.a.O., das sogenannte Bergbau-Lohnzahlungsgesetz vom 17. Mai 1912, RGBl. Nr. 107, das sogenannte Freischurfzuweisungsgesetz vom 20. Oktober 1921, BGBl. Nr. 587, das Erdöl- und Erdgasgesetz vom 7. Juli 1922, BGBl. Nr. 446, das Bohrgesetz vom 26. September 1923, BGBl. Nr. 535, der Art. 50 des Verwaltungsentlastungsgesetzes – V.E.G. vom 21. Juli 1925, BGBl. Nr. 277, betreffend Bergrecht, das Gesetz vom 17. Mai 1938, GBIO. Nr. 140, zur Abänderung des § 38 des Allgemeinen Berggesetzes, das Bitumengesetz vom 31. August 1938, GBIO. Nr. 375, die Berggesetznovelle 1952, BGBl. Nr. 98.
- (11) Bundesgesetz vom 10. März 1954, BGBl. Nr. 73, über das Bergwesen (Berggesetz).
- (12) Bundesgesetz vom 11. April 1975, BGBl. Nr. 259, über den Bergbau und über die Änderung der Gewerbeordnung 1973 (Berggesetz 1975) in der Fassung des Art. II des Salzmonopolgesetzes, BGBl. Nr. 124/1978, der Berggesetznovelle 1982, BGBl. Nr. 520, des Art. II der Gewerberechtsnovelle 1988, BGBl. Nr. 399, der Berggesetznovelle 1990, BGBl. Nr. 355, des Art. V des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, der Berggesetznovelle 1994, BGBl. Nr. 633, des Art. XXI des Strukturanpassungsgesetzes, BGBl. Nr. 297/1995, und des Art. II des Bundesgesetzes, mit dem das Salzmonopolgesetz und das Berggesetz 1975 geändert werden, BGBl. Nr. 518/1995, sowie der Kundmachung, BGBl. Nr. 193/1993.
- (13) Kaiserliches Patent vom 20. November 1852, RGBl. Nr. 251, betreffend ein Gesetz über den Wirkungskreis und die Zuständigkeit der Gerichte in bürgerlichen Rechtsachen für Österreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz, Gradiska, Istrien, Triest, Tirol und Vorarlberg, Böhmen, Mähren und Schlesien, dann Galizien sammt Krakau und der Bukowina., insbesondere §§ 65 ff hinsichtlich Bergrichterbarkeit.
- (14) Verordnung des Ministers für Landescultur und Bergwesen vom 26. Mai 1850, RGBl. Nr. 211, über die provisorische Bestellung der Bergbehörden in den Kronländern Österreich ob und unter der Enns, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz, Istrien und Triest, Tirol, Vorarlberg und Salzburg.
- (15) Verordnung der Minister des Innern und der Finanzen vom 20. März 1855, RGBl. Nr. 51, betreffend die Bestellung provisorischer Berghauptmannschaften und Oberbergbehörden zur Handhabung des allgemeinen Berggesetzes.
- (16) Kaiserliche Verordnung vom 13. September 1858, RGBl. Nr. 157, womit die Organisation der, zur Handhabung des allgemeinen Berggesetzes berufenen Bergbehörden, für den Umfang der ganzen Monarchie, mit Ausnahme der lombardisch-venetianischen Königreiches und Dalmatien, festgestellt wird.
- (17) Gesetz vom 21. Juli 1871, RGBl. Nr. 77, über die Einrichtung und den Wirkungskreis der Bergbehörden.
- (18) Bundes-Verfassungsgesetz vom 1. Oktober 1920 in der Fassung von 1929 (B-VG), insbesondere Art. 102 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG betreffend die Bundeskompetenz „Bergwesen“.
- (19) Verordnung der Bundesregierung vom 26. Jänner 1923, BGBl. Nr. 69, über die Auflassung der Berghauptmannschaften.
- (20) MOCK, K.: A.a.O., S. 69 ff.
- (21) Als Bundesgesetz weitergeltende Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 18. Dezember 1967, BGBl. Nr. 3/1968, über die Standorte und Amtsbezirke der Berghauptmannschaften (§ 217 Abs. 1 Z 6 des Berggesetzes 1975, siehe auch Anmerkung 12).